

## **Besondere Bestimmungen für die**

### **Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung auf Basis Stundensatz**

**(zu Allianz TVBUB 2011)**

- Fassung Januar 2012 -

(1) Abweichend von § 2 Nr. 1 Allianz TVBUB 2011 wird der Versicherungswert gebildet aus dem Produkt des maximalen Stundensatzes je versicherter Maschine (Preisfaktor) und der Zahl der jährlichen Betriebsstunden (Mengenfaktor), die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes produziert hätte.

Der maximale Stundensatz ist der Betrag, den die jeweils versicherte Maschine an Fixkosten während der Laufstunde (ggf. zuzüglich erwartetem Gewinn) verursacht.

(2) Unterversicherung besteht abweichend von § 2 Nr. 5 Allianz TVBUB 2011 nur, wenn bei Beginn der Haftzeit der für die Versicherungssumme zugrunde gelegte Mengenfaktor niedriger ist als der Mengenfaktor für die Bildung des Versicherungswertes gemäß Nr. 1.

(3) Gemäß § 5 Allianz TVBUB 2011 entschädigt der Versicherer im Versicherungsfall den tatsächlich eintretenden Unterbrechungsschaden. Der Versicherungsnehmer muss im Versicherungsfall sowohl den tatsächlich erwirtschafteten Stundensatz (bis zur Höhe des maximal vereinbarten Stundensatzes) als auch die Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden durch entsprechende Nachweise belegen (z.B. anhand der für den Unterbrechungszeitraum vorliegenden Aufträge).

(4) Beitragsrückgewähr gemäß § 17 Allianz TVBUB 2011 kann nur für den Mengenfaktor bean-  
sprucht werden.

-----